
Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Buochs (VVO zum WVR)

vom 26. Mai 2014

Der Gemeinderat Buochs,

gestützt auf Art. 82 Ziffer 1 der Kantonsverfassung und Art. 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes und Art. 38 des Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Buochs (WVR)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Buochs (VVO zum WVR) wird wie folgt geändert:

§ 3 Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 44 und 45 WVR und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr: Diese beträgt **CHF 0.13** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
2. Mengengebühr: Diese beträgt **CHF 1.00** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

§10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme des WVR durch die Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2014 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2014 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

1. Für die Berechnung der Anschlussgebühr
- für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Juli 2014.
2. Für die Berechnung der Betriebsgebühr
- **erstmals im Rechnungsjahr 2020, für die Ableseperiode vom Herbst 2019 bis Herbst 2020.**

II.

Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Buochs (VVO zum WVR) vom 26. Mai 2014 untersteht dem fakultativen Referendum (60 Tage).

III.

Die Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Oktober 2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Buochs, 11. Februar 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin

Helene Spiess

Gemeindeschreiber

Werner Biner

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

20. Februar 2019

23. April 2019